



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

5 K 1345/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

31 -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludge-
ristraße 65, 48143 Münster, Az.: 109/02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 2818549-439,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts

hat Richter am Verwaltungsgericht Breitwieser

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Januar 2006

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen ist.

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. April 2003 (Gesch.-Z. 2036069-439) verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Islamischen Republik Iran vorliegt.

Die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 19. 1970 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit. Er reiste - gemeinsam mit Herrn [Name], einem Freund - im Oktober 1995 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte hier am 19. Oktober 1995 einen Asylantrag. Dieser blieb erfolglos: Mit auf mündliche Verhandlung vom 26. November 2001 ergangenem Urteil des erkennenden Gerichts - 5 K 185/97.A -, rechtskräftig seit März 2002, wurde der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden: Bundesamt) vom 27. November 1996 hinsichtlich der positiven Feststellungen zu Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (- GG -) und § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (- AuslG -) aufgehoben. Mit auf Grund der mündlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts vom 17. Oktober 2000 ergangenem Urteil - 5 K 3870/96.A - wurde die gegen den positiven Bundesamtsbescheid betreffend Herrn [Name], gerichtete Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten abgewiesen.

In der Folgezeit teilte das Bundesamt seine Absicht mit, die Entscheidung zu § 53 AuslG nachzuholen und eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. April 2002 machte der Kläger das Vorliegen von Abschiebungshindernissen geltend und stellte zugleich einen Asylfolgeantrag mit im Wesentlichen folgender Begründung: Er sei zum Christentum übergetreten und am 30. April 2000 getauft worden. Zudem sei er exilpolitisch sehr aktiv für die monarchistische Organisation N.I.D. und habe im Februar 2000 ein Protestschreiben in den Postkasten der iranischen Botschaft geworfen, was gefilmt und im Fernsehen ausgestrahlt worden sei; diesbezüglich verfüge er über eine Videokassette. Er legte - auch in der Folgezeit - Bestätigungen des N.I.D. sowie der monarchistischen Persepolis-Organisation betreffend seine Teilnahme u.a. an verschiedenen Demonstrationen vor. Ferner reichte er einen Ausdruck der letztgenannten Organisation aus dem Internet zu den Akten, wonach er „Webmaster“ der Persepolis-Organisation ist. Der Kläger wird in dieser Funktion namentlich bezeichnet und ist auf einem Foto zu sehen. Es sei einerseits zu berücksichtigen, dass der iranische Geheimdienst in Deutschland die exilpolitischen Aktivitäten von Monarchisten ausspähe mit der Folge, dass ihm die Person des Klägers bekannt sei und andererseits, dass das Gericht im Falle seines Freundes in dem Verfahren 5 K 3870/96.A von einer politischen Verfolgung im Iran überzeugt sei, das Gericht jedoch ihm, dem Kläger, in seinem Verfahren nicht geglaubt habe, obgleich beide Verfolgungsschicksale auf einem identischen Lebenssachverhalt beruhen.

Mit Bescheid vom 30. April 2003, am 9. Mai 2003 zur Post gegeben, stellte das Bundesamt fest, dass im Falle des Klägers Abschiebungshindernisse nicht vorlägen, forderte ihn unter Fristsetzung zur Ausreise aus der Bundesrepublik auf und drohte ihm gegebenenfalls die Abschiebung in den Iran an. Durch Bescheid vom 2. Mai 2003, zur Post gegeben am 5. Mai 2003, lehnte es den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

Am 9. Mai 2003 hat der Kläger vor dem erkennenden Gericht Klage betreffend den Bescheid vom 2. Mai 2003 und am 14. Mai 2003 hinsichtlich des Bescheides vom 30. April 2003 - 5 K 1385/03. A - erhoben. Diese Verfahren sind mit Beschluss vom 30. März 2004 verbunden und auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Zur Klagebegründung trägt der Kläger im Wesentlichen vor: Er sei den iranischen Behörden als exponierte exilpolitisch tätige Person bekannt. Insbesondere könnten die Webseiten der Persepolis-Organisation im Iran gelesen werden. Bekannte hätten diese im Jahre 2003 in Teheran geöffnet und gelesen. Am 18. Tier seien einige Mitglieder der Studentengruppe verhaftet worden. Herrn [redacted] sei die Flucht gelungen. Er genieße in Deutschland Asylrecht und lebe in Hamburg. Auch habe der ebenfalls in Hamburg lebende, als Zeuge benannte, Herr [redacted] die klägerseitig betriebene Internetseite im Iran gesehen.

In der mündlichen Verhandlung am 17. Januar 2006 hat der Kläger über seinen Bevollmächtigten die Klage hinsichtlich seiner Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zurück genommen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. April 2003 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes im Falle des Klägers hinsichtlich des Iran vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidungen des Bundesamtes.

Mit Beschluss vom 24. Juli 2003 - 11 L 686/03.A - hat das Gericht den Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, soweit sie gegen die Abschiebungsandrohung gerichtet ist, abgelehnt. Mit Beschlüssen vom 30. März 2004 - 11 L 1860/03.A - und vom 30. Juni 2005 - 11 L 1682/04.A- - hat es Anträge auf Abänderung dieser Entscheidung abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, einschließlich derjenigen

auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, der Gerichtsakte des erkennenden Gerichts in dem Verfahren 5 K 3870/96.A sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Gutachten und Erkenntnisse Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist einzustellen, soweit der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten die Klage zurückgenommen hat (§ 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Über die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage kann das Gericht entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist oder vertreten war. Denn sie ist ordnungsgemäß geladen und auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage erweist sich im für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) als begründet, weil der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung hat, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Soweit ihm die Abschiebung in den Iran angedroht wurde, ist die Entscheidung rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Artikel 3 dieser Konvention regelt, dass niemand unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Insoweit reicht die bloße (abstrakte) Möglichkeit einer derartigen Behandlung des Betroffenen im Zielstaat der Abschiebung nicht aus. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen stichhaltiger Gründe für die Annahme eines wirklichen bzw. realen Misshandlungsrisikos; der Sache nach entspricht dies dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr im Rahmen von Art. 16 a GG bzw. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - vormals: § 51 Abs. 1 AuslG.

Vgl. Treiber in Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, § 53 AuslG Rz. 96 und 153 f. - Stand: Dezember 2000.

Unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konventionswidrige Behandlung droht.

Soweit er sich auf exilpolitische Tätigkeiten beruft, gilt Folgendes: Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16. April 1999 - 9 A 5338/98.A - und vom 20. Oktober 2005 - 5 A 3865/05.A - m.w.N.,

der das erkennende Gericht folgt, sind iranische Staatsangehörige von politischer Verfolgung im Hinblick auf exilpolitische Aktivitäten niedrigen Profils nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht. Für die Annahme einer asyl- bzw. abschiebungsrechtlich erheblichen exilpolitischen Betätigung reicht nicht jede öffentlich zur Schau getragene Kritik, sondern nur ein nach außen hin in exponierter Weise für eine regimfeindliche Organisation erfolgtes Auftreten aus. Für die Annahme einer hervorgehobenen Aktivität ist entscheidend, dass ein Hervortreten in der Öffentlichkeit festgestellt werden kann, das nach der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äußeren Form seines Auftretens und nicht zuletzt dem Inhalt der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende allein oder im Zusammenwirken mit anderen zu einer Gefahr für den Bestand des Mullah-Regimes wird. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass den iranischen Behörden auf Grund ihrer intensiven Beobachtungen bewusst ist, dass eine nach außen zum Ausdruck gebrachte politische Überzeugung vielfach nicht wirklich ernsthaft ist und nur zur Erlangung von Vorteilen im Asylverfahren an den Tag gelegt wird.

Insoweit könnte zweifelhaft sein, ob die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers - für sich genommen - geeignet sind, eine beachtliche Verfolgungsgefahr zu begründen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die monarchistischen Organisationen im Ausland als relativ breiteste Oppositionsbewegung übrig geblieben sind und auf Grund ihrer den Iran erreichenden Propaganda - wozu sie gerade

auch das Internet nutzen - im Moment als das Sammelbecken derjenigen bezeichnet werden, die in der westlichen Welt zu leben und die politischen Belange zu regeln ein Vorbild finden und sich heute eines beachtlichen Einflusses, insbesondere auf die Jugend im Iran, sicher sein können.

Vgl. dazu eingehend Deutsches Orient-Institut (DOI), Auskunft vom 26. Mai 2003 an Schleswig-Holsteinisches VG.

Das Eindringen kritischen und „westlichen“ Gedankenguts durch das Internet wird von den iranischen Behörden offenbar als mögliche Gefahr angesehen.

Vgl. amnesty international, Auskunft vom 24. März 2004 an OVG Bremen; Auswärtiges Amt (AA), Lagebericht Iran vom 29. August 2005, S. 14 f. zum Vorgehen gegen Netzaktivisten und Web-Journalisten.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Tätigkeit des Klägers als „Web-Master“ für eine monarchistische Organisation im Exil nicht von vorneherein ungeeignet, das Interesse staatlicher iranischer Stellen zu wecken, zumal er ausweislich des vorgelegten Internet-Ausdrucks als Kontaktperson für die Persepolis-Organisation im Internet fungiert. Dabei geht das Gericht davon aus, dass iranischen Stellen, die Aktivitäten der Exilopposition in Deutschland genau beobachten, dieser Umstand bekannt geworden ist. Ob insbesondere diese Funktion des Klägers allein - auch mit Blick auf die im angegriffenen Bescheid angesprochene Motivation seiner diesbezüglichen Tätigkeit auf Grund seiner Präsentation (Einstellen seines Fotos mit Namen) - ausreicht, um die Prognose einer beachtlichen Verfolgungsgefahr treffen zu können, bedarf hier jedoch keiner vertiefenden Betrachtung. Denn im vorliegenden Einzelfall kommt als Besonderheit hinzu, dass der Kläger seinerzeit nicht allein aus dem Iran ausgereist ist, sondern sich gemeinsam mit einem Freund, Herrn ! , auf ein und denselben fluchtauslösenden Lebenssachverhalt berufen hat, der im Falle seines Freundes zur Anerkennung als Asylberechtigter führte. Da die gemeinsame Ausreise im Verfahren des Klägers - 5 K 185/97.A - nicht als unglaublich bewertet worden ist und das Gericht in dem Verfahren 5 K 3870/96.A davon überzeugt war, der Beigeladene I müsse im Rückkehrfall im Iran mit asylerblichen Repressalien u.a. wegen seiner Tätigkeiten für eine monarchistische Organisation rechnen, sieht das Gericht in dieser Asylanerkennung unter Berücksichtigung der gemeinsamen Ausreise im vorliegenden Fall einen zu be-

rücksichtigenden, gefahrerhöhenden Umstand. Denn der Kläger muss nicht nur befürchten, auf Grund seiner exilpolitischen Tätigkeiten in das Blickfeld iranischer Stellen gekommen zu sein, sondern auch, dass diese Stellen Einzelheiten über das Schicksal des mit ihm geflohenen Freundes einschließlich seiner Verbindungen zu ihm erfahren wollen. Insoweit bestehen jedoch stichhaltige Anhaltspunkte für die Annahme, dass ihnen die Asylanerkennung des Freundes bekannt wird. Bei dieser Sachlage ist jedoch ernsthaft wahrscheinlich, dass die exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers für eine monarchistische Exilorganisation im Kontext mit der gemeinsamen Ausreise und der späteren Asylanerkennung seines Freundes ebenfalls wegen politischer Tätigkeiten für die Monarchisten (bereits vor der Ausreise) dazu führen, dass er, der Kläger, als überzeugter Anhänger der verbotenen monarchistischen Opposition und als ernsthafter Regimegegner betrachtet wird. Da das Mullah-Regime mit strafrechtlichen Mitteln strikt gegen die politische Opposition vorgeht, wenn sie, wie die Monarchisten, erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat,

Vgl. AA, Lagebericht Iran vom 29. August 2005, S. 15,

und in diesem Zusammenhang u.a. vor körperlicher Misshandlung oder erniedrigender Behandlung des Betroffenen nicht zurückschreckt,

vgl. amnesty international, Auskunft vom 3. Februar 2004
an VG Schleswig, AA, Lagebericht Iran vom 29. August
2005,

liegen im vorliegenden Einzelfall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran vor. Insoweit ist auch die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung rechtswidrig (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 und 2 VwGO; Gerichtskosten sind gemäß § 83 b AsylVfG nicht zu erheben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung

die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.